

IV.

Treten in dem ad II. genannten Falle die Erben den Nachlaß cum beneficio inventarii an, so gehört auch die Erlassung der Edictalien außerhalb des Concurfes, nach Vorschrift des Mandats vom 13ten November 1779. §. I. 3. a. und 7., für die Civilgerichte; dagegen in dem Falle, wenn die Erben einer Militärperson, deren Nachlaß ganz oder größern Theils aus Hofenij oder Activis besteht, unbekannt sind, die cura hereditatis jaocentis und die, nach Vorschrift desselben Mandats §. I. 3. b., zu erlassende Edictalvorladung den Militärgerichten verbleibt; wie nicht weniger endlich, was die Erörterung der von dem Nachlasse zu vertretenden, aus der Dienstleistung des Verstorbenen hervührenden Ansprüche des Fiscii militaris betrifft, die schon bestehende Einrichtung in allen und jeden Fällen auch künftig unverändert zu beobachten ist.

Ueumblick haben Wir dieses Mandat, welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel versehen lassen.

Begeben zu Dresden, den 9ten Januar 1826.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten Januar 1826.